



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gliederung	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Maßregelung	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen	6
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen ...	6
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 15 Vorstand	7
§ 16 Ehrenmitglieder	8
§ 17 Kassenprüfer	8
§ 18 Auflösung	8
§ 19 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 11.06.1990 gegründete Sportverein führt den Namen SV Eintracht Elster e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Zahna-Elster, Ortsteil Elster (Elbe).

Er ist unter der Nummer VR 30882 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung nachstehender Sportarten:

- Fußball;
- Kegeln;
- Tischtennis;
- Handball;
- Freizeitsportgruppe Männer;
- Gymnastikgruppe Frauen,
- Tennis

2. Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern;
- Pflege des Kinder- und Jugendsportes.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im zweiten Teil „Steuerschuldrecht“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständig geführte Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den ordentlichen¹ Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

¹ Ordentliche Mitglieder sind Personen, die einem Gremium (im allgemeinen Fall der Mitgliederversammlung) vollständig und mit Stimmrecht angehören.

6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (für jedes Geschäftsjahr).

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift eingefordert. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jeweils zum Ende des I. Quartals. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird die Fälligkeit des anteiligen Jahresbeitrages auf den Monatsersten des Eintrittsdatums abgestellt. Die Mitglieder haben die notwendigen Daten zur Vorbereitung des Einzugs von Forderungen durch Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B.: die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer und eine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System beim Schatzmeister gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., des Kreissportbund Wittenberg e.V. und der Fachverbände (Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V., Kreisfachverband Fußball Wittenberg, KKV Kegeln Wittenberg e.V., Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,) kann der Verein verpflichtet sein, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren

meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an die Verbände.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
Der Verein benachrichtigt den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., des Kreissportbund Wittenberg e.V. und die Fachverbände (Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V., Kreisfachverband Fußball Wittenberg, KKV Kegeln Wittenberg e.V., Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,) über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweise
 - b) Verbote der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen;
 - c) Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2;
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 16;
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen;
- l) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang im Sportzentrum (Wilhelm-Pieck-Str.) aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder wenn es
 - b) mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes ordentliches Mitglied aus der Mitgliederversammlung vorschlagen, welches mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zum Versammlungsleiter bestellt werden kann.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
3. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied (§ 4 Abs. 1) und
 - b) vom Vorstand.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
5. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1) besitzen ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) den Abteilungsleitungen (vertreten durch den/die Abteilungsleiter /-in bzw. den/die Stellvertreter/-in)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB² sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitungen werden von den Abteilungsversammlungen jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 16 Ehrenmitglieder

a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebzeiten, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

b) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zahna-Elster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Elster (Elbe) zu verwenden hat.

2 § 26 BGB Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Der Verein ist Rechtsnachfolger der am 12.12.1952 gegründeten BSG Lok Elster.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **27.08.2021** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Elster (Elbe),

f.d.R. Der Vorstand:

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender: _____

Schatzmeister: _____

Versammlungsleiter _____